

gesetz keine Ehehindernisse auf, die nicht bereits im Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten wären; vielmehr ist der Einfluß des Reichsgesetzes in dieser Beziehung auf die sächsische Gesetzgebung nur ein beschränkender, indem mehrere in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochene Ehehindernisse im Reichsgesetze nicht anerkannt werden. Die Uebereinstimmung des Reichsgesetzes in Betreff der darin aufgestellten Ehehindernisse mit unserm Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber doch nur eine materielle und überdem wird die Geltung dieser Hindernisse künftig nur auf dem Reichsgesetze beruhen. Vom 1. Januar nächsten Jahres an ist z. B. eine Ehe zwischen den in § 33 des Reichsgesetzes bezeichneten nahen Verwandten nicht mehr verboten, weil das Bürgerliche Gesetzbuch dies verbietet, sondern weil das Reichsgesetz es verbietet. Schon diese Rücksicht macht meines Erachtens eine neue gesetzliche Regelung der Folgen einer gegen die reichsgesetzlichen Eheverbote geschlossenen Ehe und einen ausdrücklichen Hinweis dabei auf das Reichsgesetz rathlich. Mag übrigens auch bei Anwendung der gesetzlichen und wissenschaftlichen Interpretationsregeln mit Zuhilfenahme der Gesetz- und Rechtsanalogie von selbst zu Dem zu gelangen sein, was in den §§ 3, 4 und 7 des Entwurfs gesagt ist — die §§ 5 und 6 enthalten, wie bereits bemerkt, Abänderungen des bestehenden Rechts — so getraue ich mir, namentlich insolge des Einvernehmens mit der königl. Staatsregierung, doch nicht, von dieser Annahme mit voller Entschiedenheit auszugehen und auf Grund derselben die Streichung der Paragraphen zu beantragen.

Ich behalte mir vor, auf die Bedürftigkeitsfrage, zu der ich mir hier diese allgemeine Bemerkung gestatten wollte, bei späteren Paragraphen zurückkommen.

§ 3 enthält lediglich eine Anpassung des § 1621 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Reichsgesetz. Der § 1621 lautet — ich gebe den Herren anheim, § 3 des Entwurfs vergleichend zur Hand zu nehmen —

„Ehen, welche gegen die Vorschriften in §§ 1590, 1591, 1608, 1611, 1615, 1617, sowie in den Fällen der §§ 1614, 1616, in welchen eine Nachsichtsertheilung nicht zugelassen worden ist, geschlossen werden, sind nichtig, wenn der Richter sie dafür erklärt.“

Und nunmehr fährt er wörtlich so fort, wie der Entwurf. Diese Anpassung empfiehlt sich meines Erachtens aus den von mir so eben dargelegten Rücksichten. Im Uebrigen erlaube ich mir lediglich auf die Motive Bezug zu nehmen und schlage also auch unveränderte Annahme des § 3 der hohen Kammer vor.

Präsident von Zehmen: Ehe ich die Specialdebatte über diesen Paragraphen eröffne, habe ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß der Herr Landesconsistorial-Vizepräsident Dr. Kohlschütter folgenden Antrag zu § 3 eingereicht hat:

„Die Kammer wolle beschließen, daß statt der Worte „unter 1 bis 4“ in Zeile 1 gesetzt werde: „unter 1 bis 5“,

und für den Fall der Ausnahme dieses Antrags zu § 7 des gedachten Entwurfs:

„Die Kammer wolle beschließen, daß statt der Worte: „Werden die in § 33 unter 5 und 2c. — umgangen“, in Zeile 1 und 2 gesetzt werde:

„Wird das in § 35, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachte Eheverbot umgangen.“

Der letzte Antrag unter 2 ist vom Herrn Antragsteller lediglich als eine Consequenz bezeichnet worden für den Fall der Annahme des ersten Antrags. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Er ist zahlreich unterstützt; er wird also nunmehr Gegenstand der Debatte mit sein. Ich eröffne die Specialdebatte. Der Herr Landesconsistorial-Vizepräsident hat das Wort.

Oberhofprediger Dr. Kohlschütter: Ich habe vorhin im Allgemeinen den Standpunkt bezeichnet, von welchem ich die Vorlage betrachten zu müssen glaube. Ich habe sie namentlich darauf angesehen, ob die hier aufgenommenen Bestimmungen wirklich Consequenzen des Reichsgesetzes sind, und dies scheint mir nur hinsichtlich des von meinem Antrage berührten Punktes nicht der Fall zu sein. Es ist nämlich der fünfte Punkt in § 33 des Reichsgesetzes nicht mit in den hier vorliegenden § 3 aufgenommen worden. § 33 unter 5 erklärt die Ehe für verboten „zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen“. Dann heißt es weiter: „Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.“ — Ich bin genöthigt, bei der Begründung meines Antrags schon auf § 7 mithinüber zu blicken und auf das, was in den Motiven zu § 7 gesagt worden ist, weil ich den Grund, warum ich die Nr. 5 in § 3 aufgenommen zu sehen wünsche, nicht darlegen kann, ohne zugleich darauf hinzuweisen, aus welchen Gründen mir die Aufnahme dieser Nr. 5 aus § 33 des Reichsgesetzes in § 7 unserer Vorlage und die Art, wie dieselbe geschehen, nicht angemessen erscheint. In den Motiven zu § 7 ist gesagt:

„An die Umgehung der Eheverbote in § 33 unter 5, §§ 35 und 37 des Reichsgesetzes läßt sich füglich nur eine Bestrafung der Schuldigen knüpfen.“

Ein Grund aber, warum etwas Weiteres nicht daran geknüpft werden könne, warum die Nr. 5 nicht ebenso wie Nr. 1—4 aus § 33 des Reichsgesetzes in § 3 mit hätte aufgenommen werden können, ist nicht angeführt. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, die Gründe anzugeben, um welcher willen es mir nothwendig erscheint, diesen fünften Punkt auch hier mit aufzunehmen. Das Erste in dieser Beziehung ist schon das Ansehen des Gesetzes selbst. Das Gesetz verbietet die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch Ge-